

7.6.4. **Das Ordnungsstrafverfahren und die zulässigen Ordnungsstrafmaßnahmen**

7.6.4.1. Die Befugnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Ordnungsstrafverfahren dürfen nur von den Leitern bzw. Mitarbeitern staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen durchgeführt werden, die dazu in einer Ordnungsstrafbestimmung ausdrücklich ermächtigt wurden. Mit der Regelung von Ordnungsstrafbefugnissen durch die zuständigen zentralen Staatsorgane ist zu sichern, daß im Ordnungsstrafverfahren Organe tätig werden, deren Verantwortungsbereich durch die Ordnungswidrigkeit berührt wird und die mit größter Sachkunde und gesellschaftlicher Wirksamkeit entscheiden können (§ 7 Abs. 1 OWG). Nach § 7 Abs. 2 und 3 kann die Ordnungsstrafbefugnis in den Ordnungsstrafbestimmungen festgelegt werden:

- im Bereich der zentralen Organe des Staatsapparates für die Leiter und deren Stellvertreter, sofern nicht besondere Regelungen, wie z. B. für die VP (vgl. Kap. 16), getroffen werden;
- im Bereich der örtlichen Räte für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die hauptamtlichen Ratsmitglieder;
- für die Leiter besonderer Inspektionen, Kontrollorgane und Einrichtungen, z. B. für die Leiter der Hygieneinspektionen, die Vorsitzenden der Komitees der ABI und die Leiter der Inspektionen des Komitees der ABI der DDR.

Leiter und Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates, denen kraft Rechtsvorschriften Ordnungsstrafbefugnisse übertragen sind, werden *Ordnungsstrafbefugte* genannt.

Im begrenzten Umfange können Ordnungsstrafbefugnisse, z. B. zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld, zum vorläufigen Entzug von Erlaubnissen und Genehmigungen, zur Vorladung zum Zwecke der Unterweisung über ordnungsrechtliche Pflichten, an Mitarbeiter der o. a. Organe übertragen werden. Das muß jedoch ausdrücklich in einer speziellen Ordnungsstrafbestimmung vorgesehen sein. Ansonsten dürfen die Ordnungsstrafbefugnisse in der Regel nicht übertragen werden. Die Ermächtigung der einzelnen Mitarbeiter auf der Grundlage einer speziellen Ordnungsstrafbestimmung ist dann eine innerdienstliche Angelegenheit. Sie kann z. B. auf der örtlichen Ebene sowohl durch den Rat als kollektiv leitendes Organ als auch durch ein ordnungsstrafbefugtes Ratsmitglied erteilt werden.

7.6A.2. Die Durchführung des Verfahrens

Für die Ordnungsstrafbefugten besteht generell die Pflicht, zur Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen. Das schließt ein, nach Bekanntwerden einer Ordnungswidrigkeit zu prüfen, ob ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten ist. Wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Ordnungswidrigkeit, der Person des Rechtsverletzers und der Geringfügigkeit der Rechtsverletzung ein Ordnungsstrafverfahren nicht angebracht erscheint, können bzw. sollten andere Erziehungsmaßnahmen angewandt werden. Eine solche Entscheidung kann jedoch nur das Ergebnis einer genauen Prüfung des